

A. GEBÜHREN

Kanalgebühren

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 wird gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, i.d.F. LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Judenburg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 nach den Bestimmungen des FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 140/2021 und aufgrund des § 7 Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955 i.g.F. LGBl. Nr. 149/2016 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes, gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages, beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter - € 215,73 - der öffentlichen Kanalanlage. Somit ergibt sich ein Einheitssatz für Schmutzwasserkanäle von € 16,18.

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 22,628.645,09, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 8,425.002,17 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 14,203.642,92 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 65.840 m zugrunde.

(2) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(3) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, sind eine Kanalbenutzungsgebühr und Bereitstellungsgebühr (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) bzw. Sockelbetrag/ Pauschale zu leisten. Für Abwässer aus dem Ortsteil Oberweg/Ossach in die Kanalanlage Truppenübungsplatz Seetaleralpe ist zudem eine Bereitstellungsgebühr (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) bzw. Pauschale zu leisten.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1.1.2022: EUR 2,38 pro m³ des festgestellten Wasserverbrauchs.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Wasserzählergröße bzw. bei der Wasserzählergröße 3 bzw. Q3:2,5m³ in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) festgesetzt:

Ab 1.1.2022:

Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten)		
Jahresverbrauch 0 - 80m ³	EUR	13,80 pro Monat
Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten)	EUR	16,52 pro Monat
Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (3-5 Nutzungseinheiten)	EUR	45,95 pro Monat
Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (6-9 Nutzungseinheiten)	EUR	88,24 pro Monat
Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (10-12 Nutzungseinheiten)	EUR	128,68 pro Monat
Größe 7 bzw. Q3:4m ³	EUR	183,82 pro Monat
Größe 20 bzw. Q3:16m ³	EUR	293,60 pro Monat
Größe 80 bzw. Q3:63m ³	EUR	779,67 pro Monat
Größe 100 bzw. Q3:100m ³	EUR	1.066,14 pro Monat

- (4) Für Liegenschaften, die über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügen bzw. ausschließlich Trinkwasser oder im Falle der Notversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, wird als Grundlage für die Erhebung der Bereitstellungsgebühr mindestens ein Wasserzähler Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ (1-2 Nutzungseinheiten) angesetzt, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches (Gewerbe), Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Gastronomiebetrieb ergibt. Für die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr kommen pro im Haushalt lebender Person 50 m³/ Jahr bei der Verrechnung zum Ansatz. Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Melkkammer mit keinem

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kommt eine Pauschale von 50 m³/ Jahr bei der Verrechnung zum Ansatz.

Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ verfügen, werden mindestens in den Bereich 3-5 Nutzungseinheiten eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches bzw. Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.

Ein Gewerbebetrieb wird als mindestens eine Nutzungseinheit bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches, Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Gastronomiebetrieb ergibt.

Gewerbebetriebe mit einem Zähler der Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ werden entsprechend ihres Jahresverbrauches wie folgt bewertet (Bewertung auf Basis der Anzahl der Nutzungseinheiten):

bis 130 m³ /Jahr Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ (1-2 Nutzungseinheiten)

bis 500 m³/Jahr Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ (3-5 Nutzungseinheiten)

bis 1.000 m³/Jahr Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ (6-9 Nutzungseinheiten)

über 1.000 m³/Jahr Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ (10-12 Nutzungseinheiten)

- (5) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr bei der Einleitung häuslicher und betrieblicher Abwässer aus dem Ortsteil Ossach in die Kanalanlage Truppenübungsplatz Seetaleralpe wird folgende Regelung angewandt (Abrechnung nicht verbrauchsabhängig, da diese Objekte nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind):

Für jedes Objekt wird ein Sockelbetrag eingehoben. Zusätzlich wird pro errechnetem Einwohnergleichwert (EGW-Ermittlung gem. Tabelle) eine Jahrespauschale eingehoben.

Anfallstelle des Abwassers	Bemessungsgrundlage je	Einwohnergleichwerte (EGW)
Beherbergungsbetrieb mit Wäscherei ¹	1 Bett	2
Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei ¹	1 Bett	1
Internat und Heim (ohne therap.Behandlung) ¹	1 Bett	2
Gaststätte ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze	1
Gaststätte mit kalter Küche	2 Sitzplätze	1
Gaststätte mit Küchenbetrieb - und höchstens 3-maliger Ausnutzung der Sitzplätze in 24 Stunden - Zuschlag: jede weitere 3-malige Ausnutzung - Zuschlage für Saal und Garten (nur fallweise benutzt)	1 Sitzplatz 1 Sitzplatz 5 Sitzplätze	1 1 1
Versammlungsstätte (Kino, Theater) ¹	15 Sitzplätze	1
	50 Besucher	1
Sportstätte	5 Ausübende	1
Frei- und Hallenbad ^{1 2}	5 Benützer	1
Campingplatz ^{1 3}	2 Benützer	1
Campingplatz für Dauermieter ^{1 3}	1 Benützer	1
Fabrik, Werkstätte (mit geringer Schmutzbelastung) ¹	3 Betriebsangehörige	1
Fabrik, Werkstätte (mit starker Schmutzbelastung) ¹	2 Betriebsangehörige	1
Büro Geschäftshaus ¹	3 Betriebsangehörige	1

Schule, Kindergarten (nach Unterrichtsdauer) ¹	3 bis 5 Personen	1
---	------------------	---

¹ wenn ein Küchenbetrieb vorhanden ist, muss hierfür eine zusätzliche Berechnung gemäß den Angaben dieser Tabelle erfolgen.

² bei Frei- und Hallenbädern darf das von den Badebecken und Kaltwasserduschen abfließende Wasser nicht in die Anlage eingeleitet werden. Filter-Rückspülwasser sind zusätzlich bei der Bemessung zu berücksichtigen.

³ Inhalte von chemischen und mobilen Toilettenanlagen sind zu sammeln und dosiert einer entsprechend bemessener Kläranlage zuzuführen.

Sockelbetrag pro Objekt und Jahr	EUR	245,28 pro Jahr
Jahrespauschale pro errechnetem EGW und Jahr	EUR	12,38 pro Jahr

Die aufgrund der Gemeindezusammenlegung 2015 durchzuführende Vereinheitlichung der Gebühren in den Ortsteilen Judenburg, Oberweg und Reifling ist mit 31.12.2021 abgeschlossen. Ab 01.01.2022 gelten die in dieser Verordnung harmonisierten Gebühren für alle Ortsteile mit Ausnahme der Einleitung häuslicher und betrieblicher Abwässer aus dem Ortsteil Ossach in die Kanalanlage Truppenübungsplatz Seetaleralpe.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien, die nicht die gesamte Menge des Wasserverbrauchs in die öffentliche Kanalanlage abführen, und dies durch einen zweiten Hauptzähler (geeichter Zähler) nachweisen, kann der entsprechende – nicht der öffentlichen Kanalanlage zugeführte – Anteil von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden. Bei Becken-Spül und Reinigungswässer von Hallen- und Freischwimmbädern kann kein Anteil für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden.
- (7) Bei Textilreinigungsunternehmen (Putzerei, Wäscherei), die aufgrund der betriebsbedingten Arbeitsart nicht die gesamte Menge des Wasserverbrauchs in die öffentliche Kanalanlage abführen, wird ein Anteil von 40 von 100 von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden. Hiervon unberührt bleibt die Einstufung gemäß § 4 Abs. 4 der Kanalabgabenordnung.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Valorisierung

- (1) Zur Entrichtung des Kanalisationsbeitrages/ der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind monatlich, in 12 Teilbeträgen bis zum 5. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (anhand der Zählerablesung) vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschreibungen im Folgejahr.
- (4) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71 a Abs. 2 Stmk. GemO 1967 idgF Gebrauch gemacht. Die ab 1.1.2021 gültigen Gebühren (Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen) sind wertgesichert nach dem VPI 2015. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2022 - die in §4 Abs. 2, §4 Abs. 3 sowie §4 Abs. 5 angeführten Gebühren unterliegen der Wertsicherung wie im jeweiligen Absatz definiert. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Judenburg tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2022, in Kraft und gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Judenburg, beschlossen auf Grund des Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2021 außer Kraft.

1. Wassergebühren

Aufgrund des Umlauf-Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2020 bis 04.12.2020 wird gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, i.d.F. LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d. F LGBl. Nr. 149/2016

sowie nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/2019 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Judenburg werden aufgrund der Ermächtigung des §8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren, Bereitstellungsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Judenburg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.
- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 16,445.140,96.
- (3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	EUR 786.399,64
nicht rückzahlbare Beträge	EUR 0,00
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	EUR 0,00
- (4) Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt demnach EUR 15,658.741,32.
- (5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (per Ende 2019) 79.462,56 lfm.
- (6) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 197,06.
- (7) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit EUR 9,85.

§ 3 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt für

Größe 3	EUR	2,48	pro Monat
Größe Q3:2,5m ³	EUR	3,05	pro Monat
Größe 7	EUR	3,32	pro Monat
Größe Q3:4m ³	EUR	3,38	pro Monat
Größe 20	EUR	5,11	pro Monat
Größe Q3:16m ³	EUR	8,24	pro Monat
Größe 80	EUR	18,46	pro Monat
Größe Q3:63m ³	EUR	26,98	pro Monat
Größe 100	EUR	24,64	pro Monat
Größe Q3:100m ³	EUR	42,48	pro Monat

Beginnend mit 1.1.2021 wird eine neue Generation/ neues Produkt von Wasserzählern mit der Bezeichnung Q3 verbaut. Die bisherigen Wasserzähler Größe 3 bis Größe 100 werden sukzessive ersetzt.

§ 5 Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt EUR 0,96 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Wasserzählergröße bzw. bei der Wasserzählergröße 3 bzw. Größe Q3:2,5m³ in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) festgesetzt:

Ab 1.1.2022:

Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³		
(1-2 Nutzungseinheiten) Jahresverbrauch 0 - 80m ³	EUR	10,10 pro Monat
Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten)	EUR	11,95 pro Monat
Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (3-5 Nutzungseinheiten)	EUR	27,55 pro Monat
Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (6-9 Nutzungseinheiten)	EUR	51,46 pro Monat
Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (10-12 Nutzungseinheiten)	EUR	82,70 pro Monat
Größe 7 bzw. Q3:4m ³	EUR	110,29 pro Monat
Größe 20 bzw. Q3:16m ³	EUR	165,44 pro Monat
Größe 80 bzw. Q3:63m ³	EUR	404,73 pro Monat
Größe 100 bzw. Q3:100m ³	EUR	588,20 pro Monat

Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe 3 bzw. Größe Q3:2,5m³ verfügen, werden mind. in den Bereich 3-5 Nutzungseinheiten eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches bzw. Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.

Ein Gewerbebetrieb wird als mind. 1 Nutzungseinheiten bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches, Anzahl der Haushalte bzw. Gastronomiebetrieb ergibt. Gewerbebetriebe mit einem Zähler der Größe 3 bzw. Größe Q3:2,5m³ werden entsprechend ihres Jahresverbrauches, wie folgt bewertet: (Bewertung auf Basis der Anzahl der Nutzungseinheiten)

bis 130 m ³ /Jahr	Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³	(1-2 Nutzungseinheiten)
bis 500 m ³ /Jahr	Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³	(3-5 Nutzungseinheiten)
bis 1.000 m ³ /Jahr	Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³	(6-9 Nutzungseinheiten)
über 1.000 m ³ /Jahr	Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³	(10-12 Nutzungseinheiten)

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen

§ 7 Gebührenpflichtige,

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Valorisierung

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes, welches an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist, abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind monatlich, in 12 Teilbeträgen bis zum 5. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches (anhand der Zählerablesung) vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschreibungen im Folgejahr.
- (4) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71 a Abs. 2 Stmk. GemO 1967 idgF Gebrauch gemacht. Die ab 1.1.2021 gültigen Gebühren (Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und Wasserzählergebühr) sind wertgesichert nach dem VPI 2015. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2022 – die in §5 Abs.2 angeführten Gebühren unterliegen der Wertsicherung wie darin definiert. Die valorisierten Benutzungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Judenburg tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2021, in Kraft und gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Judenburg vom 15.12.2016 außer Kraft.